

Hermsdorf wird Fraunhofer Standort - HITK zukünftig mit verbesserten Wettbewerbsbedingungen

Das bekannte Hermsdorfer Institut für Technische Keramik e. V. wurde zum 1. Februar 2010 in die Fraunhofer Gesellschaft integriert. Nachdem die Mitgliederversammlung des HITK bereits im Dezember vorigen Jahres die grundsätzliche Entscheidung dazu getroffen hatte, wurde nach Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen am 29. Januar dieses Zusammengehens durch die Mitgliederversammlung formell vollzogen. Dem vorausgegangen waren Entscheidungen, die die Landesregierung bereits im Mai vergangenen Jahres getroffen hatte. Auf der Grundlage wurde durch Vorstand, Senat und Hauptkommission der Fraunhofer-Gesellschaft diesem bedeutsamen Schritt ebenfalls zugestimmt. Der Vorstand des HITK unter

Vorsitz von Landrat Andreas Heller hatte seit mehr als zwei Jahren intensive Anstrengungen unternommen, die erfolgreiche wirtschaftsnahe Hermsdorfer Forschungseinrichtung in eine von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Forschungsgesellschaft zu integrieren. Damit will man nachhaltig die Forschungs- und Entwicklungsressourcen am Industriestandort Hermsdorf sichern und ausbauen. Nunmehr wird die komplette Einrichtung mit allen 120 Mitarbeitern und zur Zeit 11 Lehrlingen, die zuletzt eine Gesamtleistung von 10 Mio. EUR erwirtschaftete, als Institutsteil Hermsdorf des Fraunhofer Instituts für Keramische Technologien und Systeme IKTS Dresden weitergeführt. Die bisherige Geschäftsführerin des HITK, Frau Dr. Bärbel

Voigtsberger, welche zukünftig als stellvertretende Institutsleiterin tätig sein wird, betonte, dass beide Einrichtungen vor allem ihre gemeinsamen Anstrengungen in den Zukunftsfeldern Energie-, Chemie- und Umweltechnik ausweiten wollen.

Den festlichen Rahmen für die Vereinigung der beiden mitteldeutschen Keramikinstitute bot am 22. Januar die vom IKTS aus diesem Anlass in das traditionsreiche Hermsdorfer Stadthaus eingeladene Fachveranstaltung VISION Keramik, an der neben den ca. 200 Experten aus ganz Deutschland und der Region als Ehrengäste die thüringische Ministerpräsidentin, Christine Lieberknecht und der Präsident der Fraunhofer-Gesellschaft, Professor Bullinger teilgenommen hatten.



Blick in den Veranstaltungssaal
Erste Reihe von links nach rechts: Herr Dr. Gerd Uhlmann, Sächsisches Staatsministerium Wiss. u. Kunst; Dr. Stephan Wilhelm, Fraunhofer-Gesellschaft; Landrat Heller, Vorstandsvorsitzender des HITK e. V.; Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht; Prof. Hans-Jörg Bullinger, Präsident der Fraunhofer-Gesellschaft; Frau Dr. Bärbel Voigtsberger, Geschäftsführerin des HITK e. V.; Gerd Pillau, Bürgermeister der Stadt Hermsdorf

Inhalt:

Nichtamtlicher Teil

- Hermsdorf wird Fraunhofer StandortS. 1
- Schule trifft Wirtschaft ..S. 2
- Jobmesse in Eisenberg..S. 2
- Symposium an Rudolf-Elle-KlinikS. 2
- 17. Berufs-Info-MarktS.3
- Musikalische Krabbelgruppe für Kleinkinder.....S. 3
- Senkung der AbfallgebührenS. 3
- Vergabe des Förderpreises für Denkmalschutz.....S. 3
- Konjunkturpaket II im SHK.....S. 4
- Bildungsprogramm der Kreisvolkshochschule.....S. 4
- Vergabe Kultur- und Kunstpreis des SHKS. 5
- Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“S. 5
- Dia-Tage im SHKS. 5
- TermineS. 5

Amtlicher Teil

- Informationen aus dem Kreistag und seinen Ausschüssen.....S. 6
- Informationen aus den ÄmternS. 12
- Schulverwaltungs- und Kulturamt.....S. 12
- Ordnungsamt.....S. 13
- Umweltamt/Untere WasserbehördeS. 13
- Umweltamt/Untere AbfallbehördeS. 19
- Gesundheitsamt.....S. 19
- Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg...S. 20
- Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland..S. 20

Das nächste Amtsblatt erscheint am 31.03.2010

Der nächste Redaktionsschluss ist am 17.03.2010

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Wirtschaftsleben

20. Vereinbarung zu: „Schule trifft Wirtschaft“

Am 13. Februar unterzeichneten Pierre Engemann, Geschäftsführer der Firma Nestro Lufttechnik GmbH Hainchen und Dieter Richter, Schulleiter des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Eisenberg eine Kooperationsvereinbarung im Rahmen des Projektes „Kurs 21“ - „Schule trifft Wirtschaft“. Damit wurde im Saale-Holzland-Kreis die 20. Vereinbarung seit Beginn der

Initiative im Jahr 2007 geschlossen. Daran beteiligt sind insgesamt 10 Schulen und 17 Unternehmen. Landrat Andreas Heller freut sich über die kontinuierliche Fortsetzung des Projektes, welches maßgeblich zur Entwicklung des Bildungs- und Wirtschaftsstandortes und nachhaltig zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses beiträgt.



v.l.: Projektkoordinatorin „Kurs 21“, Frau Dr. Ute Rauhut; Geschäftsführer der Firma Nestro Lufttechnik GmbH, Pierre Engemann; Schulleiter des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Eisenberg, Dieter Richter; Landrat Andreas Heller

Freie Lehrstelle gesucht? Jobmesse in Stadthalle Eisenberg

Am 26. Februar lädt die Stadt Eisenberg in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr zur Jobmesse in die Stadthalle Eisenberg ein. Es präsentieren sich Ämter, Kammern, Behörden, Bildungseinrichtungen, Ausbildungsbetriebe aus Handwerk, Handel und der Dienstleistungsbranche sowie die Bundeswehr und Polizei. Der Organisator der Messe, der Verein „Ländliche Kerne“ freut sich darüber, für die Jobbörse ca. 50 Unternehmen gewonnen zu haben. Diese werden den Tag nutzen, um freie Ausbildungsplätze in der Region an die (junge) Frau bzw. den (jungen) Mann zu bringen. Aber auch Schülerinnen und Schüler der 8. und 9. Klassen, Lehrer und Eltern landkreisweit sollten die Gelegenheit nutzen, um sich zu orientieren sowie die Anforderungen der Unternehmen an die Auszubildenden kennenzulernen. Ebenfalls für Gymnasiasten, die noch zwischen einer Ausbildung und einem Studium hin- und herschwanken, wird es Angebo-

te geben. Um dieses Jahr auch auswärtigen Schülern und Lehrern die Möglichkeit zu geben, an der Jobbörse in Eisenberg teilzunehmen, unterstützt das Landratsamt die Beförderung der Schüler zwischen Schul- und Messestandort. Die Verkehrsgesellschaft JES wird zum Teil mit dem öffentlichen Nahverkehr und auch mit Sonderbussen einen kostenlosen Transport für die angemeldeten Schulen im Landkreis absichern. Die kulturelle Umrahmung übernimmt wie in den vergangenen Jahren das Jugendzentrum Waserturm, ergänzt mit Angeboten des Jugendhauses „Sicor“. An den Messeständen kann man sich von 10 bis 18 Uhr informieren, danach wird noch bis 20 Uhr ein DJ auflegen und eine Live-Band auf der Bühne stehen. Für das leibliche Wohl sorgen an diesem Tag ebenfalls Jugendliche und zwar aus dem Kooperationsprojekt (BuTZ zu Eisenberg u. Ländliche Kerne) „Jugendwerkstatt Rainbow“.

Rudolf-Elle-Klinik veranstaltete hochkarätiges Symposium

Am 23. Januar fand in den Jenaer Rosensälen ein Symposium der Klinik für Orthopädie mit Lehrstuhl für Orthopädie am Rudolf-Elle-Krankenhaus statt. Organisatoren der Veranstaltung waren Privatdozent Dr. Andreas Roth und Prof. Dr. Rudolf-Albert Venbrocks. Das Symposium wurde von Landrat Andreas Heller; dem Dekan der Medizinischen Fakultät des Universitätsklinikums Jena, Prof. Dr. Klaus Benndorf; dem Geschäftsführer der Waldkrankehaus „Rudolf-Elle“ GmbH, David-Ruben Thies und dem Chefarzt der Klinik für Orthopädie, Prof. Dr. Rudolf-Albert Venbrocks eröffnet.

Mehr als 100 Mediziner diskutierten über neue Behandlungsmethoden in ihrem Fach. Inhalte waren speziell die minimalinvasive Hüftendoprothetik, Navigation bei Operationen am Hüftgelenk und the-

rapeutische Strategien bei Tumoren des Bewegungsapparates, weiterhin die Behandlung kindlicher Erkrankungen des Bewegungsapparates, Fußkrankheiten und Knochentransplantationen. Sie reichten bis zur Entwicklung neuer Biomaterialien für den Knorpel- und Knochenersatz. Der Stellenwert der Orthopädie und Unfallchirurgie innerhalb der chirurgischen Disziplinen und die gesundheitspolitischen Ziele der neuen Bundesregierung waren Themen eines berufs- und gesundheitspolitischen Teils der Veranstaltung. **Das Symposium demonstrierte neben den für Patienten so wichtigen aktuellen Neuentwicklungen im REK das gute Zusammenwirken der Orthopädischen Klinik und der Universität mit unmittelbarem Nutzen für die Patienten. Landrat Heller nutzte die Gelegenheit, um dem Chefarzt der**

Klinik für Orthopädie, Prof. Venbrocks, nachträglich zu seinem 60. Geburtstag zu gratulieren und ihm für sein lang-

jähriges hohes fachliches und menschliches Engagement im Eisenberger Waldkrankehaus zu danken.



Blick in den Tagungsraum
In der 1. Reihe v.l.n.r.: Prof. Venbrocks, Prof. Benndorf, Geschäftsführer Thies, Landrat Heller und Privatdozent Dr. Roth

Berufe! Berufe! Berufe! Doch welcher passt zu mir?

17. Berufs-Info-Markt im Jenaer Volkshaus und am „Tag der Berufe“

Am 13. März findet im Jenaer Volkshaus der traditionelle Berufs-Info-Markt statt. Von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr werden von Ausstellern aus der Stadt Jena und dem Saale-Holzland-Kreis an 54 Informationsständen ca. 180 Berufsbilder, Ausbildungs- und Studiengänge vorgestellt. Wie gewohnt bietet der Berufs-Info-Markt wieder eine Vielzahl an Informationen rund um das Thema Berufswahl und Studienwahl, ist aber keine Lehrstellenbörse. Nahezu alle bewährten Aussteller aus der Industrie, dem Hotel- und Gaststättengewerbe, der Logistikbranche, den Innungen der Kreishandwerkerschaft, die Universität, die Fachhochschule, die Berufsbildenden Schulen der Region, Energieversorger, Kreditinstitute sowie die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Jena sind wieder mit dabei. Natürlich sind auch Bundeswehr, Polizei des Bundes und die Thüringer Polizei vertreten.

Eingeladen sind in erster Linie Schülerinnen und Schüler der Vorabgangs- und Abgangsklassen allgemeinbildender Schulen. Selbstverständlich sind auch Eltern, Verwandte, Freunde und Bekannte der Schüler sowie alle anderen Interessierten willkommen. Ganz besonders sollten sich Lehrer angesprochen fühlen, die sich für Fragen der Berufswahl ihrer Schüler interessieren oder auch einfach mal mit Praktikern ins Gespräch kommen wollen.

Interessierte können dann am 17. März die favorisierten Berufe in verschiedenen Unternehmen am „Tag der Berufe“ erkunden. Ab 15.00 Uhr öffnen ca. 49 Betriebe aus den Gebieten Jena, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ihre Tore und geben Gelegenheit zu Berufs- und Betriebskunde vor Ort.

Eine Anmeldung ist hier erforderlich! Bei den Betriebsbesuchen entstehen für die Besucher keine Kosten. Weitere Informationen unter www.tagderberufe.de

Abfallwirtschaftsbetrieb SHK

Senkung der Abfallgebühren

Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis können ab dem Jahr 2010 um mehr als 30 % gesenkt werden. Dies ist das Ergebnis der Ausschreibung der Entsorgungsdienstleistungen sowie eines erfolgreichen Wirtschaftens des Abfallwirtschaftsbetriebes. In die Kalkulation wurden aber auch finanzielle Mittel aus der Gebührenaussgleichsrücklage einbezogen, die nun schrittweise abgebaut werden.

Für Gewerbebetriebe gelten folgende Gebührensätze:

Grundgebühr	
• 80-l-Behälter:	16,68 EUR (vorher 24,60 EUR)
• 120-l-Behälter:	25,08 EUR (vorher 36,84 EUR)
• 240-l-Behälter:	50,16 EUR (vorher 73,68 EUR)
• 1.100-l-Behälter:	230,16 EUR (vorher 338,28 EUR)

Die Höhe der Leistungsgebühren ist für Haushalte und Gewerbebetriebe gleich.

Sie betragen:

• für den Müllsack 70-l:	2,80 EUR
• für den 80-l-Behälter:	2,57 EUR
• für den 120-l-Behälter:	3,85 EUR
• für den 240-l-Behälter:	7,71 EUR
• für den 1.100-l-Behälter:	35,32 EUR

Die Litergebühren für die Hausmüllabfuhr in Großwohnanlagen, die auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen veranlagt werden können, betragen 0,063547 EUR pro Liter.

Musikalische Krabbelgruppe und Musikgarten für Kleinkinder



Seit November 2008 findet im Eisenberger AWO-Kindergarten „Zwergenland“ der Kurs „Musikalische Krabbelgruppe“ unter der Anleitung von Uta Koschmieder statt. Die Diplommusikpädagogin leitet seit vielen Jahren Kurse für frühinstrumentale musikalische Erziehung in den verschiedensten Eltern-Kind-Gruppen. Hier gibt sie den Eltern musikalisches Rüstzeug an die Hand, um mit den Kindern auf ganz selbstverständliche Weise im Alltag zu musizieren. Dies reicht vom bekannten Schlaflied über Körpererfahrungslieder bis hin zu Tanz- und Bewegungsliedern. Auch das bewusste Musikhören und Musizieren mit babygerechten Instrumenten findet seine stete Anwendung.

„Die musikalische Krabbelgruppe“ für Baby's (0 - 12 Monate) findet immer mittwochs 14-tägig im Turnraum der Kita „Zwergenland“ in der Biberacher Str. in Eisenberg statt. Die nächsten Termine sind: 03. und 17. März 2010

Zum Kennenlernen und Ausprobieren besteht jederzeit die Möglichkeit einer kostenlosen Schnupperstunde. Anmeldungen nehmen die Kindergartenleiterin Frau Fiedler oder die Musikschule des SHK entgegen unter der Ruf-Nr.: 036691/83868 oder per Mail:

musikschule-shk@t-online.de
Die Weiterführung der Kurse heißt „Musikgarten für Kleinkinder“ ab 1 Jahr und findet immer freitags in der Musikschule des SHK, Mozartstr.1 in Eisenberg statt.

Folgende Unterrichtszeiten gelten bis Juni 2010 (außer in Ferienzeiten):

Kleinkinder ab 1 Jahr:
freitags 14-tägig 15.15 Uhr
Kleinkinder 11/2 - 3 Jahre:
freitags wöchentlich 16.00 Uhr
Kleinkinder 3 - 4 Jahre :
freitags wöchentlich 16.45 Uhr
Anmeldungen für diese Kurse bitte an:

Musikschule des SHK,
Mozartstr. 1
07607 Eisenberg
Tel.: 036691/83868
Mail:
musikschule-shk@t-online.de

Vergabe des Förderpreises für Denkmalschutz und Denkmalpflege im Saale-Holzland-Kreis

Mit diesem Preis sollen herausragende Leistungen und das Engagement um den Erhalt von Kulturdenkmälern in den Kreisgrenzen des Saale-Holzland-Kreises gewürdigt werden.

Ebenso kann ein langjähriges Engagement auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des -schutzes ausgezeichnet werden. Der Preis ist mit 500,- EUR dotiert, wobei die Sparkasse wieder wie in den Vorjahren diesen Betrag auf 1000,- EUR erhöht.

Öffentlich rechtliche Preisträger können den Preis ebenso erhalten, jedoch ohne finanzielle Zuwendung.

Vorschläge, die jede Person einreichen kann - es sind auch Eigenbewerbungen möglich -, müssen Name und Anschrift des Kulturdenkmals, Name und Anschrift des Eigentümers sowie eine Beschreibung und Begründung der preiswürdigen Leistung bzw. des Engagements für den Erhalt des Denkmals enthalten.

Die Vorschläge sind bis zum 1. April 2010 (Posteingangsstempel) an die Untere Denkmalschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu richten.

Der Preis wird voraussichtlich im Kreistag am 23. Juni vergeben.

Umsetzung des Konjunkturpaketes II im SHK



Mit Freude nahmen die Vertreter der Freien Ganztagschule Milda, Herr Hoffmann und Frau Kühnemund, aus den Händen von Landrat Heller einen Fördermittelbescheid über 200.000,- Euro für die Sanierung ihrer Schulturnhalle entgegen



Gegenwärtig laufen an der Grundschule in Golmsdorf Bauarbeiten, im Zuge der energetischen Sanierung werden hier neue Fenster und Türen eingebaut. Dafür wird eine Summe von insgesamt 200.000,- Euro eingesetzt.

Impressum: Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Landrat des Saale-Holzland-Kreises



Redaktion: Pressestelle

Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg
Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166
e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise:

Allgemeine Bezugsbedingungen gültig ab: 25.03.2009

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, PF 13 10, 07602 Eisenberg bezogen werden.

Im Abonnement sind die Amtsblätter über die Verlag + Druck Linus Wittich KG zu beziehen. Der Zustellpreis beträgt 2,50 €/Ausgabe.

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles

Bildungsprogramm unserer Kreisvolkshochschule zum Frühjahrssemester erschienen

- Das aktuelle Frühjahrsprogramm 2010 bietet zu sozialverträglichen Entgelten 180 Kurse in folgenden 6 Bereichen an:

1. Politik - Gesellschaft - Umwelt
2. Kultur - Freizeit - Gestalten
3. Gesundheit
4. Sprachen
5. Arbeit und Beruf
6. Grundbildung - Schulabschlüsse

- Im Bereich Politik richtet sich ein neuer Kurs an die neu gewählten ehrenamtlichen Bürgermeister, Gemeinde-, Stadt- und Kreisräte des Landkreises. Im Mittelpunkt steht die Thüringer Kommunalordnung. Es werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Bürgermeisters und der Räte interpretiert. Ebenso sind die Kompetenzen z. B. des Gemeindegremiums oder der Stadtratsversammlung Gesprächsthemen. Zu den Grundlagen des Baurechts beantworten erfahrene Referenten die Fra-

gen anhand praktischer Beispiele, wie die Erstellung von Anträgen oder auch auf korrekte Beschlussvorlagen wird eingegangen. Günstig wäre die Anmeldung des jeweiligen Gemeinde- oder Stadtrates; der Kurs könnte in diesem Fall vor Ort stattfinden.

- Neben den Kursangeboten zur Altersvorsorge, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht können Mieter erfahren, wie eine Betriebskostenabrechnung selbst überprüft werden kann. Im Kurs „Frisches Wissen für erfahrene Autofahrer“ können diese ihren „Fahrgeist“ und die Reaktionsfähigkeit überprüfen und trainieren.

- Auch die beliebten Gesundheits- und Sportkurse einschließlich solcher Kurse, wie „Gesunde Ernährung“, „Mediterrane Küche“ und „Brot/Brötchen backen“ sind wieder im Angebot.

- Neu im Bereich Sprachen sind neben „Neugriechisch“ die Sprachkurse „Polnisch“ und „Spanisch für Pilger - auf den Spuren der Geschichte des Jakobsweges“. Dieser Kurs ist eine optimale sprachliche Vorbereitung, um sich auf der Route mit allen Wegweisern (Landkarten, Straßen, Herbergen u. a.) zurechtzufinden.

- In den Bereichen 5 und 6 werden PC-Kurse für Berufstätige oder Senioren angeboten. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Finanzbuchhaltung zu erlernen, Schulabschlüsse nachzuholen oder diese zu erweitern.

Für Weiterbildung interessierter Bürger können Prämiengutscheine vergeben werden. **Sichern Sie sich die Bildungsprämie.** Voraussetzung für den Bildungsgutschein ist eine persönliche Beratung der Interessierten.

Dabei wird festgestellt, ob Sie anspruchsberechtigt sind. Lassen Sie sich die Förderung eines Kurses nicht entgehen.

**Zum Schluss eine besondere Empfehlung:
Suchen Sie eine krisensichere Geldanlage mit 100%iger Rendite in Form von Wissenszuwachs? Dann besuchen Sie Kurse unserer Kreisvolkshochschule!**

**Amt. Leiterin der KVHS
Frau Veronika Wrede
Telefon: 036601 - 85086**

**Vorstandsvorsitzender
der KVHS
Herr Dr. Dietmar Möller
Telefon: 036691 - 70106**

**Internet:
www.volkshochschule-shk.de**

Vergabe Kultur- und Kunstpreis des Saale-Holzland-Kreises

Für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, und der Darstellenden Kunst vergibt der Saale-Holzland-Kreis auch in diesem Jahr wieder mindestens einen **Kultur- und Kunstpreis**.

Er kann an Personen und Einzelgruppen vergeben werden sowie auch zur Ehrung eines Lebenswerkes.

Der Preis wird nur an Personen verliehen, die im Saale-Holzland-Kreis wohnen.

Der Kultur- und Kunstpreis ist mit 500,00 EUR dotiert. Die Vergabe eines zweiten Preises ist durch Sponsoring der Sparkasse Jena-Saale-Holzland möglich.

Für die Preisverleihung kann jeder Vorschläge machen, auch Eigenbewerbung ist möglich. Die eingereichten Vorschläge müssen Namen, Werdegang und bedeutende Werke/Leistungen des/der Kandidaten enthalten.

Vorschläge und Bewerbungen sind bis zum **01.04.2010** (Posteingang) an das Landratsamt Schulverwaltungs- und Kulturamt, Postfach 1310, 07602 Eisenberg zu richten.

Aus den eingegangenen Vorschlägen entscheidet eine Jury über die Preisvergabe. Die Preisverleihung erfolgt voraussichtlich in der Kreistagssitzung am 23.06.2010.

Schüler der Musikschule des SHK nahmen am Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ in Altenburg erfolgreich teil:

In der Kategorie „Kammermusik“ erspielten sich als Klaviertrio: Josepha Voigt - Klavier - 11 Jahre, Benedikt Voigt - Violoncello - 8 Jahre Vivian Günther - Violine - 10 Jahre mit 21 Punkten einen ersten Preis!



Benedikt Voigt hatte sich zwei Wettbewerbsprogramme erarbeitet und startete am gleichen Vormittag erstmalig in der Solowertung für Violoncello und errang einen zweiten Platz mit 19 Punkten. Viel Zeit zum

Üben und gemeinsamen Proben hatten die Schüler und ihre Lehrerinnen investiert und dürfen nun stolz auf die erbrachten Leistungen sein. **Herzlichen Glückwunsch den jungen Musikern!**

„Leben Anderswo“
Dia-Tage im S-H-K
05.03. bis 13.03.2010

- Fr, 05.03.2010 / 19 Uhr** Stadthaus Hermsdorf (Biblio.), Am Alten Versuchsfeld
„Spanische Impressionen“
 [W. Jeschonnek, musikalisch begleitet von Romy Mäder und Ulf Wilke]
 Eintritt Abendkasse: 5,- EUR
- Sa, 06.03.2010 / 19 Uhr** Stadtroda, Feuerwehrgerätehaus, Breiter Weg
„Kilimanjaro-Serengeti-Zanzibar“
 [L. Krüger] Eintritt Abendkasse: 3,- EUR
- So, 07.03.2010 / 16 Uhr** Rittergut Nickelsdorf (Gaststätte)
„Natur und Kultur in Siebenbürgen“ [W. Jeschonnek]
 Eintritt Tageskasse: 3,- EUR
- Di, 9.03.2010 / 19 Uhr** Beulbar, Wohnhaus Georg Zurawski
„6000 Kilometer USA - eine Musikalische Reise“
 [W. Mengs] Eintritt: freiwillige Spende
- Di, 9.03.2010 / 19 Uhr** Schkölen, Wasserburg - Burgcafé
„Peru - Reise durch das Land der Inkas“ [B. Schiller]
 Eintritt Abendkasse: 3,- EUR
- Mi, 10.03.2010 / 15 Uhr** Eisenberg, Diakoniezentr. BETHESDA, Kirchsaa
„Elchtest in Finnland“ [W. Schaffer]
 Eintritt: frei
- Mi, 10.03.2010 / 19 Uhr** Rathaus Bürgel, Veranstaltungsraum
„Mzungu, Mzungu... How are you? – mit dem Fahrrad durch Uganda“ [J. Schindewolf]
 Eintritt Abendkasse: 3,- EUR
- Do, 11.03.2010 / 19.30 Uhr** Heimatmuseum Bad Klosterlausnitz
„Unterwegs auf der längsten Bahnstrecke der Welt – mit der TransSib von Moskau bis Peking“
 [Dr. E. Sámán] Eintritt Abendkasse: 3,- EUR
- Fr, 12.03.2010 / 19 Uhr** Kemenate Orlamünde
„Durch den Wilden Westen – ein Dia-Musik-Vortrag“
 [W. Mengs] Eintritt Abendkasse: 3,- EUR
- Sa, 13.03.2010 / 19 Uhr** Stadtbibliothek Eisenberg (Veranstaltungsraum)
„Mal Oman besuchen – per Fahrrad durch das Sultanat am Golf“ [W. Schaffer; Begleitprogramm Bauchtänzerin Ahmina]
 Eintritt Abendkasse: 5,- EUR

Termine

- Die nächste **Bürgersprechstunde des Landrates** Andreas Heller findet am **29. März von 16:00 bis 18:00 Uhr** im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises statt. Um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 036691/70101 wird gebeten.
 - Am **6. März von 10:00 bis 14:00 Uhr** öffnet das Kreisarchiv des Saale-Holzland-Kreises in Camburg, Schulstraße 15, anlässlich des **„Tag(es) der Archive in Deutschland“** für alle Interessenten seine Pforten.
 - Die Frühjahrswanderung mit dem Landrat findet am 17. April in den Tälerdörfern statt, **Treffpunkt 10:00 Uhr** am Sportplatz Renthendorf. Vorgesehen ist eine Rundwanderung von ca. 12 km über Kleinersdorf und Ottendorf zurück zum Ausgangspunkt.
- Die Fahrzeuge können in Renthendorf abgestellt werden. Schon jetzt möchte der Landrat alle wanderfreudigen Bürger zu dieser schönen und informativen Wanderung herzlich einladen.

Amtlicher Teil

Informationen aus dem Kreistag

Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises

**für das Haushaltsjahr 2010
vom 03.02.2010**

**(Beschlüsse des Kreistages K 99-04/09;
K 100-04/09 vom 16.12.2009)**

Aufgrund des § 55 i. V. mit § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 353), vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), vom 08. April 2009 (GVBl. S. 320), vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) erlässt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit
in den Ausgaben mit

76.122.700 EUR
76.122.700 EUR

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit
in den Ausgaben mit

8.997.000 EUR
8.997.000 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

2.200.000 EUR

festgesetzt.

Kredite für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

2.462.500 EUR

festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf **31,75 %** festgesetzt.

Das Umlagesoll der Kreisumlage beträgt **18.935.400 EUR**.

Der Hebesatz für die Schulumlage wird auf **3,63 %** festgesetzt.

Das Umlagesoll der Schulumlage beträgt **2.138.600 EUR**.

Die Kreisumlage und die Schulumlage sind in 12 Monatsraten jeweils am 25. des laufenden Monats fällig.

Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage/Schulumlage werden gemäß § 29 Abs. 2 ThürFAG von den säumigen Kommunen Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert für jeden angefangenen Monat erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

8.000.000 EUR

festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft werden Kassenkredite in Höhe von

500.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag in der Sitzung am **16.12.2009** beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Eisenberg, den 03. Februar 2010

Saale-Holzland-Kreis

**Heller
Landrat**

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Vorstehende Fassung der Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2010 wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 01.02.2010 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 114, 118, 123 Thüringer Kommunalordnung und § 31 Abs. 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz

1. den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 2.200.000 EUR (§ 2 der Haushaltssatzung),
2. den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.462.500 EUR sowie
3. die Schulumlage mit einem Umlagesoll von 2.138.600 EUR und einem Hebesatz in Höhe von 3,63 vom Hundert (§ 4 der Haushaltssatzung) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Der Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2010 liegt gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung in der Zeit vom 25. Februar 2010 bis 17. März 2010 beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises in 07607 Eisenberg, Im Schloß, Haus 4, Zimmer 103, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

1. Satzung zur Änderung der Neubekanntmachung

**der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und
Entsorgung von Siedlungsabfällen - Abfallwirtschaftssatzung -
(AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises**

vom 07.01.2010

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 Thüringer HaushaltsbegleitG 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267) i.V.m. § 15 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt - RGU) vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) i.V.m. § 7 Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 2298) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) i.V.m. den Regelungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 98 und 99 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 8.04.2009 (GVBl. S. 345) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises am 16.12.2009 mit Beschluss K 102-04/09 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung
und Entsorgung von Siedlungsabfällen
- Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS)
des Saale-Holzland-Kreis

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreis in der Fassung der Neubekanntmachung vom 09.10.2006 wird wie folgt geändert:

1. Inhalt
 - II. Abschnitt
 - § 14 „Sperrmüll, Holz, Schrott“ wird durch „Sperrmüll“ ersetzt
 - § 15 „Sonderabfall-Kleinstmengen und Kleinelektronikschrott“ wird durch „Sonderabfall-Kleinstmengen“ ersetzt
 - § 17 „Kühl- und Bildschirmgeräte“ wird durch „Elektro- und Elektronikgeräte“ ersetzt
 - „§ 19 Direktanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen“ entfällt
 - III. Abschnitt - Schlussbestimmungen
 - „§ 20“ wird durch „§ 19“ ersetzt
 - „§ 21“ wird durch „§ 20“ ersetzt
 - „§ 22“ wird durch „§ 21“ ersetzt
 - „§ 23“ wird durch „§ 22“ ersetzt.
2. § 2 Grundsatz der Entsorgung wird wie folgt geändert:
 In § 2 Abs. 5 werden nach dem Wort „Deponie“ die Wörter „und Müllumladestation“ eingefügt.
3. § 3 Begriffsbestimmung wird wie folgt geändert:
 § 3 Abs. 2 entfällt die Begriffsbestimmung „Kleinelektronikschrott“. Es wird folgende Begriffsbestimmung eingefügt:
 „Elektro- und Elektronikgeräte
 Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die in § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 ElektroG benannt werden, wie z.B. Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie automatische Ausgabegeräte.
 Gemäß § 9 Abs.1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen einer vom sonstigen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.“
4. § 5 Getrennthaltung wird wie folgt geändert:
 In § 5 Satz 2 entfällt das Wort „Kleinelektronikschrott“ und die Wörter „Kühl- und Bildschirmgeräten“ werden durch die Wörter „Elektro- und Elektronikgeräten“ ersetzt.
5. § 9 Umfang der Entsorgung wird wie folgt geändert:
 In § 9 Abs. 2 werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG“ ersetzt.
 In § 9 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „den Gebührensatzungen“ durch die Wörter „der Gebührensatzung“ ersetzt.
6. § 11 Auskunft- und Nachweispflicht wird wie folgt geändert:
 In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Verpflichteten“ durch das Wort „Überlassungsverpflichteten“ und „§ 10 Abs. 1“ durch „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.
7. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:
 „§ 11a Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
 (1) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 30 ThürAbfG berechtigt:
 1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Absatz 3 AO und von den zuständigen Katasterbehörden gemäß § 10 ThürKatG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
 2. von den Meldebehörden gemäß § 13 der 1. ThürMeldeDÜV die Anzahl der auf den bewohnten Grundstücken mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldeten Personen,
 3. von den Meldebehörden gemäß § 29 Abs. 1 ThürMeldeG in Einzelfällen den Namen, die Anschriften, den Tag der Geburt, den Sterbetag, den Tag des Ein- und Auszuges, den Familienstand und den gesetzlichen Vertreter von Einwohnern,
 4. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerbe-register gemäß § 14 Absatz 7 der Gewerbeordnung die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
 5. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Absatz 4 der Handwerksordnung den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
 (2) Die im Rahmen der Durchsetzung der Abfallsatzung erhobenen personenbezogenen Daten darf der Landkreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner ihm nach dem Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz übertragenen Aufgaben verarbeiten und nutzen, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichten sowie zum Zweck der Abgabenerhebung.
 (3) Die zur Durchsetzung der Abfallsatzung erhobenen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.“
8. § 12 Restmüll wird wie folgt geändert:
 a) § 12 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
 b) In § 12 Abs. 6 Satz 1 wird „10 l“ durch „8 l“ ersetzt.
 c) Nach § 12 Abs. 9 Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:
 „Diese müssen mit einem Entsorgungsfahrzeug anfahrbar sein“.
 d) In § 12 Abs. 12 Satz 4 werden nach dem Wort „(Abfallwirtschaftsbetrieb)“ die Wörter „bzw. von ihm beauftragten Verkaufsstellen, welche im Abfallkalender veröffentlicht werden,“ eingefügt.
9. § 14 Sperrmüll und Holz wird wie folgt geändert:
 a) In der Überschrift und in § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und Holz“ gestrichen.
 b) In § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden die Wörter „e-mail“ durch die Wörter „E-mail“ ersetzt.
 c) In § 14 Abs. 2 Nr. 6 werden die Wörter „Kühl-, Gefrier- und Bildschirmgeräte“ ersetzt durch die Wörter „Elektro- und Elektronikgeräte“.
10. § 15 Sonderabfall-Kleinstmengen und Kleinelektronikschrott
 a) Die Wörter „und Kleinelektronikschrott“ in der Überschrift entfallen
 b) § 15 Abs. 1 die Wörter „sowie Kleinelektronikschrott“ entfallen.
 c) § 15 Abs. 3 die Wörter „und Kleinelektronikschrott“ entfallen.
 d) § 15 Abs. 3 Satz 3 entfällt.
 e) § 15 Abs. 7 die Wörter „und der Kleinelektronikschrott“ werden gestrichen.
11. § 16 Schrott
 In § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden die Wörter „e-mail“ durch die Wörter „E-mail“ ersetzt.
12. § 17 Elektroschrott
 a) In der Überschrift wird das Wort „Elektroschrott“ durch die Wörter „Elektro- und Elektronikgeräte“ ersetzt.
 b) In Satz 1 wird das Wort „Elektroschrott“ durch die Wörter „Elektro- und Elektronikgeräte“ ersetzt.
 c) In Satz wird das Wort „e-mail“ durch „E-Mail“ ersetzt.
13. § 18 Papierabfälle
 a) Der bisherige § 18 wird § 18 Absatz 1.
 b) Des Weiteren werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
 „(2) Folgende Behältnisse sind für die Überlassung von Papier, Pappe und Kartonagen zugelassen: Behältnisse nach EN 840 (DIN 30740, DIN 30700)
 * Entsorgung für Haushalte und Gewerbebetriebe: 120 l, 240 l und 1.100 l.
 (3) Im Übrigen gilt § 12 Abs. 4 und Abs. 7 bis 11 entsprechend.“

Artikel 2
In Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Eisenberg, 07.01.2010
 Saale-Holzland-Kreis

Heller
Landrat

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Die am 16.12.2009 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Neubekanntmachung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises wurde mit Schreiben vom 18.12.2009 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 30.12.2009 (Posteingang 06.01.2010) hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt.

1. Satzung zur Änderung der Neubekanntmachung der Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis

vom 07.01.2010

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267) i. V. m. §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 18.08.2009 (GVBl. 646) und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises am 16.12.2009 mit Beschluss K 103-04/09 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis in der Fassung der Neubekanntmachung vom 09.10.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührentatbestand/von den Abfallgebühren umfasste Leistungen wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „insbesondere“ und „und Holz“ gestrichen.
 - b) Nach § 2 Abs. 1 letzter Satz wird eingefügt:
Die Grundgebühr umfasst die Fixkosten für die o.g. Leistungen, während die Leistungsgebühr die unmittelbaren Entsorgungskosten beinhaltet.
 - c) Nach § 2 Abs. 2 letzter Satz wird eingefügt:
Die Grundgebühr umfasst die Fixkosten für die in Abs. 1 S. 1 genannten Leistungen, während die Leistungsgebühr die unmittelbaren Entsorgungskosten beinhaltet.
 - d) In § 2 Abs. 3 wird das Wort „darin“ gestrichen.
 - e) In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „vom ZRO“ eingefügt.
2. § 3 Gebührenmaßstab wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie dem Maß der Inanspruchnahme“ gestrichen.
 - b) In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Litergebühr umfasst die Grundgebühr nach Abs. 1 und - soweit durch die tatsächlichen Entleerungen das Mindestvorhaltevolumen nach S. 2 nicht überschritten wird - auch die Entleerungsgebühr.“
 - c) § 3 Abs. 4 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 5 wird zu Absatz 4 und der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.
 - d) In § 3 Abs. 6 der bisherigen Fassung wird Satz 2 gestrichen.
3. § 4 Gebührensätze wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird „19,80 EUR“ ersetzt durch „12,96 EUR“.
 - b) In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden „24,60 EUR“ durch „16,68“, „36,84 EUR“ durch „25,08 EUR“, „73,68 EUR“ durch „50,16 EUR“ und „338,28 EUR“ durch „230,16 EUR“ ersetzt.
 - c) In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden „2,60EUR“ durch „2,57 EUR“, „3,90 EUR“ durch „3,85 EUR“, „7,80 EUR“ durch „7,71 EUR“ und „35,70 EUR“ durch „35,32“ ersetzt.
 - d) In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird „0,08 EUR“ ersetzt durch „0,063547“.
 - e) In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden „9,60 EUR“ durch „7,63 EUR“, „19,20 EUR“ durch „15,25 EUR“ und „88,00 EUR“ durch „69,90 EUR“ ersetzt.

- f) Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Wird das Mindestvorhaltevolumen nach § 3 Abs. 3 S. 2 durch die tatsächlichen Entleerungen überschritten - berechnet sich die Entleerungsgebühr für diese zusätzlichen Entleerungen nach Abs. 2.“
 - g) In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird „65,31 EUR“ ersetzt durch „62,59 EUR“.
 - h) § 4 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„Für die Direktanlieferung von Abfällen gemäß § 9 Abs. 3 der AbfWS, die dem Saale-Holzland-Kreis anzudienen sind, werden Gebühren in Höhe von 133,78 EUR/t erhoben.“
 - i) § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Berechnung der Gebühren erforderlich werdende Rundungen erfolgen nach den Grundsätzen der mathematischen Rundung.“
4. § 5 Gebührensachverhalte wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Wohnungs- oder“ Teileigentum,“ gestrichen.
 - b) In § 5 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
Besteht an einem Grundstück Wohnungs- oder Teileigentum nach den Bestimmungen des WEG, ist die Gemeinschaft der Wohnungs- oder Teileigentümer Gebührenschuldner. Die Haftung der einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nach § 10 Abs. 8 WEG bleibt unberührt.
 - c) § 5 Abs. 1 Satz 4 der bisherigen Fassung wird gestrichen.
 - d) § 5 Abs. 5 Satz 2 und Satz 4 werden gestrichen.
 5. § 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensachverhalte wird wie folgt geändert:
 - a) § 6 Abs. 5 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.
 - b) § 6 Abs. 6 Satz 3 und 4 der bisherigen Fassung werden gestrichen.

Artikel 2

In Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Eisenberg, 07.01.2010
Saale-Holzland-Kreis

Heller
Landrat

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Die am 16.12.2009 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis wurde mit Schreiben vom 18.12.2009 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.
Mit Schreiben vom 30.12.2009 (Posteingang 06.01.2010) hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt.

Vergabe- und Entgeltordnung

für die Benutzung von Schulräumen, Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen des Saale-Holzland-Kreises durch Dritte

Auf der Grundlage des § 101 Thüringer Kommunalordnung in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 14 und 15 des Sportfördergesetzes in der derzeit gültigen Fassung, der Sportförderungsrichtlinie des Saale-Holzland-Kreises in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises die Vergabe- und Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen, Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen des Saale-Holzland-Kreises durch Dritte am 16.12.2009 mit Beschluss K 85-04/09 geändert, so dass sich nachfolgende aktuelle Fassung ergibt:

I. Allgemeine Bedingungen

01. Schulräume, Schulsportanlagen und sonstige schulische Einrichtungen des Saale-Holzland-Kreises dienen vorrangig der Erfüllung der Bildungsaufgaben im Rahmen des Schulverwaltungsrechtes. Soweit sie zeitlich hierfür nicht in Anspruch genommen werden, können sie auch Fremdnutzern überlassen werden.

Alle Schulsportanlagen können gemeinnützigen Sportvereinen und Freiwilligen Feuerwehren des Saale-Holzland-Kreises für nicht auf Erwerb gerichtete sportliche Betätigung auf der Grundlage der Sportförderungsrichtlinie des Saale-Holzland-Kreises zur Verfügung gestellt werden.

02. Zuständig für die Überlassung von Schulräumen, Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen an Fremdnutzer ist das Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement. Für eine Fremdnutzung stehen die schulischen Einrichtungen nach Ende des Schulbetriebes montags bis freitags in der Regel zwischen 17.00 und 22.00 Uhr zur Verfügung. Im Einzelfall sind Sonderregelungen möglich. Ebenso müssen für Wochenend-, Feiertags- und Feriennutzung Ausnahmeregelungen getroffen werden.
03. Die Nutzung (einmalig oder periodisch wiederkehrend) ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss die Art der Veranstaltung, die gewünschten Räume und eine genaue Zeitbestimmung enthalten. Ständige Nutzer für Schulsportanlagen müssen ihren Bedarf für das jeweilige Schuljahr bis 30.05. anmelden. Als Antrag ist der vom Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement bereitgestellte Vordruck zu verwenden. Dieser wird den Vereinen und Freiwilligen Feuerwehren ab Mitte April zur Verfügung gestellt. Die Nutzungsvereinbarung ist jeweils für ein Schuljahr gültig.
04. Bei Mehrfachanträgen und Zeitüberschneidungen entscheidet das Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement über die Vergabe. Verspätet eingegangene Anträge können nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden. Das Recht auf eine Benutzung besteht erst nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Antragsteller, die die Vertragsbedingungen mehrfach nicht eingehalten haben, können von der Vergabe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft das Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement.
05. Schulische Einrichtungen können in Ausnahmefällen kommerziellen Nutzern überlassen werden. Die Durchführung politischer Veranstaltungen ist in schulischen Einrichtungen nicht gestattet.
06. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der schulischen Einrichtung zum vereinbarten Termin dies unverzüglich dem Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement mitzuteilen - spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Veranstaltung. Erfolgt dies nicht, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes in Rechnung gestellt.
07. Die Nutzungsvereinbarung kann sowohl vom Nutzer als auch vom Saale-Holzland-Kreis mit einmonatiger Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
08. Bei dringendem Eigenbedarf sowie bei betriebsbedingten Schließungen (Instandhaltungsmaßnahmen, Havariefälle usw.) entfällt das Nutzungsrecht. Ein Entschädigungs-/Ersatzanspruch entsteht dadurch nicht.
09. Die Nutzungsvereinbarung kann durch den Saale-Holzland-Kreis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos gekündigt werden, wenn die Schulräume oder Sportanlagen nicht angemessen belegt sind oder der Nutzer fortdauernd gegen die vertraglichen Pflichten dieser Ordnung verstößt.
10. Werden durch den Nutzer Änderungen oder Ergänzungen der Nutzungszeiten gem. 1/1. der Vereinbarung gewünscht, werden diese innerhalb von einem Monat geprüft und entschieden.
11. Sonstige, vom Antragsteller bei der Durchführung der von ihm geplanten Veranstaltung zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Gewerbeordnung (GeWO) und Ordnungsbehördengesetz (OBG), bleiben von den Bestimmungen dieser Vergabeordnung unberührt.

II. Benutzungspflichten

01. Der Veranstalter/Nutzer hat die Schulhaus-/Hallenordnung einzuhalten, den Weisungen des Schulleiters oder einer von ihm beauftragten Person Folge zu leisten und sonstige Auflagen des Amtes für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement zu erfüllen.
Für jede Veranstaltung muss er einen Hauptverantwortlichen sowie weitere notwendige Aufsichtspersonen (über 18 Jahre) bestimmen, die die Veranstaltungsteilnehmer zur Einhaltung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit anhalten (für jeweils 50 Teilnehmer eine zusätzliche Aufsichtsperson).
Für die sportliche Nutzung gelten ergänzend die „Nutzungsordnung für die Überlassung von Schulsportanlagen des Saale-Holzland-Kreises“ sowie die in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Auflagen.

02. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt.
Die Ausgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken im Schulgebäude bedarf grundsätzlich einer gesonderten Vereinbarung. Es gilt eine Sonderregelung für Schulsportanlagen.
03. Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in Schulgebäuden und -räumen sowie Turnhallen mitzuführen. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Plätzen gefahren bzw. abgestellt werden.
04. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
05. Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben.

III. Haftung

01. Der Nutzer haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden, die dem Saale-Holzland-Kreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Zusammenhang mit der Nutzungsvereinbarung entstehen.
02. Der Nutzer ist verpflichtet, vor jeder Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit der überlassenen Sportgeräte und -anlagen durch den verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht zum Einsatz kommen bzw. nicht benutzt werden.
03. Der Saale-Holzland-Kreis haftet bei einer entgeltlichen Überlassung der Einrichtung für einen Schaden, sofern dieser von ihm, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
Im Falle einer unentgeltlichen Überlassung ist die Haftung des Saale-Holzland-Kreises, seiner Bediensteten und Beauftragten für Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
04. Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche alle möglichen Schadensrisiken abgedeckt werden. Auf Verlangen des Saale-Holzland-Kreises hat der Nutzer den Versicherungsvertrag und die Prämienzahlung nachzuweisen.
05. Das gegebenenfalls vom Nutzer im Rahmen der Nutzung eingebrachte bewegliche Sachvermögen versichert dieser selbst gegen Feuer und sonstige Risiken.

IV. Entgelterhebung

01. Für die Nutzung der Schulräume, Schulsportanlagen und sonstigen schulischen Einrichtungen werden Entgelte erhoben.
02. Entgeltpflichtig nach dieser Ordnung ist derjenige, der mit dem Saale-Holzland-Kreis eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat.
03. Die Entgeltspflicht beginnt mit dem Datum des Nutzungsbeginns und endet mit dem Vertragsablauf.
04. Entgelte

Berechnungsbasis für die Entgelte ist eine Pauschale für anteilige Betriebskosten pro angefangene Stunde und der zur Verfügung stehenden Fläche:

<u>Schulräume</u>	
a) je Klassenraum/Fachraum	8,— EUR
b) je Aula, Feierraum oder einer mit Bestuhlung überlassenen Sporthalle	
je Sitzplatz	0,30 EUR
<u>Schulsportanlagen</u>	
- bis 200 qm	10,— EUR
- von 201 bis 400 qm	15,— EUR
- über 400 qm bis 1000 qm	18,— EUR
- über 1000 qm	22,— EUR
- Spezialräume	
* Krafträume	6,— EUR
* Gymnastikräume	4,— EUR

sonstige Leistungen

- Übernachtungen in Schulräumen bzw. Schulsportanlagen werden mit 2,50 EUR/Person und Nacht berechnet.
- Für die Nutzung von Freiflächen (Parkplätzen, Kleinsportanlagen sind gesonderte Vereinbarungen abzuschließen, wobei die anfallenden Kosten durch den Nutzer zu tragen sind.
- Sonstige Leistungen, die in diesen Entgelten nicht enthalten sind, werden kostendeckend berechnet.

Befreiung von Entgelten

Schulräume, Schulsportanlagen und sonstige schulische Einrichtungen werden für den Übungs- und Lehrbetrieb von Montag bis Freitag gemeinnützigen Sportvereinen und Freiwilligen Feuerwehren des Saale-Holzland-Kreises kostenlos überlassen. Dies setzt voraus, dass

- es sich um Freiwillige Feuerwehren des Saale-Holzland-Kreises handelt,
- die Vereine ihren Sitz im Saale-Holzland-Kreis haben und im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sind,
- dem Landessportbund Thüringen angehören,
- einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben und
- zur Zeit der Antragstellung mindestens ein viertel Jahr bestehen.

Schulräume, Sportanlagen und sonstige schulische Einrichtungen können auf Antrag gemeinnützigen Vereinen des Saale-Holzland-Kreises in begründeten Fällen kostenlos überlassen werden. Über den Antrag entscheidet das Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement.

Ermäßigungen

Entgelte werden um 50 % ermäßigt für Veranstaltungen

- mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten und Auszubildende, Rentner, Schwerbehinderte und für
- gemeinnützige Sportvereine des Saale-Holzland-Kreises, die zusätzlich zu den vertraglichen Vereinbarungen an Wochenenden und Feiertagen die schulischen Einrichtungen nutzen.

Rückerstattungen

Zur finanziellen Absicherung des Übungs- und Wettkampfbetriebes für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre wird den Sportvereinen, die diesen Wettkampfbetrieb in Sporthallen ausüben müssen, eine jährliche Zuwendung in Höhe der durchschnittlichen Kosten der vorangegangenen zwei Jahre gewährt.

Erhöhungen

Für Veranstaltungen, mit denen der Nutzer gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgt, werden gesonderte Entgelte erhoben.

Zahlungsbedingungen

Die Entgelte werden zu den in der Vereinbarung stehenden geltenden Zahlungsbedingungen fällig.

Rückstände von Entgelten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Alle dadurch entstehenden Verwaltungs-/Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

V. Schlussbestimmungen

01. Die Vergabe- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Die vom Kreistag am 16.12.2009 beschlossene Änderung tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft.
02. Gleichzeitig tritt die Vergabe- und Entgeltordnung vom 04.12.1996 für die Zeit ab dem 01.01.2003 außer Kraft.

Eisenberg, 21.12.2009
Saale-Holzland-Kreis

Heller
Landrat

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Informationen aus dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss fasste in seiner 1. Sitzung am 25.08.2009 nachfolgende Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung:

KA 01-01/09

- (1) Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Hinzuziehung folgender nicht zum Kreisausschuss gehörender Personen zum nichtöffentlichen Sitzungsteil: Herr Kallus, Frau Sachse, Herr Tupaika, Herr Grosch, Herr Kuske sowie Frau Acker und Frau Wolf.
- (2) Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt:
 - einen Vertreter des Sachgebietes Rechtsangelegenheiten sowie die Mitarbeiterinnen des Büro Landrat - Kreisorgane grundsätzlich zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses hinzuziehen.
 - entsprechend dem Beratungsgegenstand die zuständigen Abteilungs- und Amtsleiter zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses hinzuziehen.

(Zustimmung)

KA 02-01/09

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Sitzungsvorlage KA 01-01/09 der SPD-Fraktion wie folgt zu ändern:

- (1) **Aufgrund der Übertragung der Investitionsmittel erfolgt die Aufnahme der Maßnahme**

(Zustimmung)

KA 03-01/09

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Sitzungsvorlage KA 01-01/09 der SPD-Fraktion wie folgt zu ändern:

- (1) Nutzung als **Internat** für das Bildungs- und Technologiezentrum zu Eisenberg (Bu.TZ)

(Zustimmung)

KA 04-01/09

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, in die Sitzungsvorlage KA 01-01/09 der SPD-Fraktion einzufügen:

- (3) Eintragung einer Grundschuld **zugunsten des Landkreises**

(Zustimmung)

KA 05-01/09

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, in die Sitzungsvorlage KA 01-01/09 der SPD-Fraktion neu einzufügen:

- (4) Der Landrat wird beauftragt, im zu erlassenden Zuwendungsbescheid an das Bu.TZ Auflagen und Nebenbestimmungen zu verankern, welche zukünftige Nachforderungen an den Landkreis ausschließen.

(Zustimmung)

KA 06-01/09

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, den Punkt 2 „Genehmigung einer außenplanmäßigen Ausgabe für die o. g. Maßnahme i. H. v. 306.147 EUR mit Deckung aus der Zuweisung der BR Deutschland aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz (Konjunkturpaket II)

in der Sitzungsvorlage KA 01-01/09 der SPD-Fraktion zu streichen.

(Zustimmung)

KA 07-01/09

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, in der Sitzungsvorlage KA 01-01/09 der SPD-Fraktion Folgendes in Punkt 3 zu ändern:

- (3) Eintragung einer Grundschuld zugunsten des Landkreises **in Höhe von 500.000 Euro** auf dem Flurstück

(Zustimmung)

KA 08-01/09

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt:

- (1) Aufgrund der Übertragung der Investitionsmittel erfolgt die Aufnahme der Maßnahme „Instandsetzung und energetische Sanierung Gebäude Goethestraße 10 in Eisenberg - Nutzung als Internat für das Bildungs- und Technologiezentrum zu Eisenberg (Bu.TZ)“ in den am 13.05. vom Kreistag beschlossenen Maßnahmenkatalog des Zukunftsinvestitionsgesetzes (Konjunkturpaket II).
- (2) Eintragung einer Grundschuld zugunsten des Landkreises in Höhe von 500.000 Euro auf dem Flurstück Goethestraße 10 in Eisenberg für den Fall der Rückforderung der Zuweisung.
- (3) Der Landrat wird beauftragt, im zu erlassenden Zuwendungsbescheid an das Bu.TZ Auflagen und Nebenbestimmungen zu verankern, welche zukünftige Nachforderungen an den Landkreis ausschließen.

(Zustimmung)

Der Kreisausschuss fasste in seiner 2. Sitzung am 16.09.2009 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

KA 09-02/09

Der Kreisausschuss des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 75.000,00 EUR für die Auftragsverlängerung - Straßenbau K 113 Ortslage Renthendorf.

(Zustimmung)

KA 10-02/09

- 1) Der Kreisausschuss des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 301.372,00 EUR für den Neubau der Rettungswache in Stadtroda.
- 2) Es ist zu prüfen, inwieweit eine dingliche Sicherung (ggf. Eintragung einer Grundschuld in entsprechender Höhe) nach den Förderrichtlinien notwendig und zwingend umzusetzen ist, um künftige Rückforderungen gegenüber dem Landkreis auszuschließen.
- 3) Der Landrat wird beauftragt, das Bauvorhaben zu begleiten und zu überwachen.

(Zustimmung)**KA 11-02/09**

Der Kreisausschuss des Saale-Holzland-Kreises genehmigt seine Niederschrift der 1. Sitzung vom 25.08.2009.

(Zustimmung)**KA 12-02/09**

Der Kreisausschuss des Saale-Holzland-Kreises bestellt als Schriftführerin Frau Daniela Wolf und als Stellvertreterinnen Frau Denise Acker, Frau Dörthe Rieboldt und Frau Christine Both.

(Zustimmung)

Der Kreisausschuss fasste in seiner 2. Sitzung am 16.09.2009 nachfolgende Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung:

KA 13-02/09

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, das

Ingenieurbüro Wohlgefahr
Wachsenburgweg 121
99094 Erfurt

mit der Ausführung der Planungsleistungen für das Vorhaben „Rekonstruktion Verkabelung Schloß Christiansburg Eisenberg“ Leistungsphasen 2 bis 8 gemäß HOAI in Höhe von 24.675,11 EUR brutto zu beauftragen.

(Zustimmung)**KA 14-02/09**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Auftragsverlängerung in Höhe von 138.221,51 EUR für den Straßenbau K 113 Ortslage Renthendorf, 2. BA, um 300 m.

(Zustimmung)**KA 15-02/09**

Der Kreisausschuss des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Firma

Strassing-Limes Bau GmbH
Donitzschkau 2
07607 Eisenberg

mit der Ausführung der Bauleistung, K 150 - Teilabschnitt, Deckenerneuerung der Kreisstraße zwischen Kreisgrenze und Rödingen in Höhe von 105.654,66 EUR zu beauftragen.

(Zustimmung)**KA 16-02/09**

Der Kreisausschuss des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Firma

Naumburger Bauunion GmbH & Co.KG
Gewerbegebiet Süd
06618 Görtschen

mit der Ausführung der Bauleistung, Gemeinschaftsbaumaßnahme Landratsamt SHK/Zweckverband JenaWasser, K 145 - Grundhafter Ausbau, Deckenerneuerung der Kreisstraße und Leitungsbau in der Ortslage Wichmar in Höhe von 170.963,03 EUR (Anteil SHK) zu beauftragen.

(Zustimmung)**KA 17-02/09**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die

Bau-Consult Hermsdorf
Gesellschaft beratender Ingenieure mbH
Uthmannstraße 17
07629 Hermsdorf

mit der Ausführung von Planungs- und Bauüberwachungsleistungen bei Gebäuden und Technischer Ausrüstung (Leistungsphase 2 (Vorplanung) bis 3 (Entwurfsplanung) sowie Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) bis Leistungsphase 9 (Objektbetreuung/Dokumentation)) gemäß §§ 15 ff. und 68 ff. HOAI inkl. des Wärmeschutznachweises und eines Brandschutzkonzeptes für die Staatliche Grundschule „Hügelland“ Tröbnitz in Höhe von 49.261,92 EUR brutto zu beauftragen.

(Zustimmung)**KA 18-02/09**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, das Planungsbüro

Fischer Architekten
Freie Architekten BDA
Vorwerksgasse 1
99423 Weimar

mit der Planung der Leistungsphasen 2 bis 9 im Leistungsbild Objektplanung für die Baumaßnahme Staatliche Regelschule Stadtroda - Modernisierung der Fenster und Außentüren - in Höhe von 38.153,96 EUR zu beauftragen.

(Zustimmung)**KA 19-02/09**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Firma

Königshofener Fensterbau GmbH
Am Trempel 9
07613 Königshofen

mit der Ausführung der energetischen Sanierung der Fenster Trakt 1 für die Baumaßnahme Staatliches Holzland-Gymnasium Hermsdorf in Höhe von 81.889,04 EUR brutto zu beauftragen.

(Zustimmung)**KA 20-02/09**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Firma

Machts Treppenbau und Bauelemente GmbH & Co.KG
Am Leutrabach 8a
07751 Jena-Maua

mit der Ausführung der energetischen Sanierung Fenster und Außentüren für die Baumaßnahme Staatliche Grundschule „In der Waldsiedlung“ Hermsdorf in Höhe von 108.929,67 EUR brutto zu beauftragen.

(Zustimmung)**KA 21-02/09**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Firma

THERMO Fenster- und Fassadenbau
Gernewitzer Straße 1
07646 Stadtroda

mit der Ausführung von Los 1 - Fenster - für die Baumaßnahme Staatliche Regelschule „Karl Christian Friedrich Krause“ Eisenberg, Modernisierung der Fenster und Außentüren, in Höhe von 271.443,09 EUR brutto zu beauftragen.

(Zustimmung)**KA 22-02/09**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

- 001 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, Herrn Günther Rudolph mit Wirkung vom 30. November 2009 als Werkleiter des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises abuberufen.
- 002 Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestellt Herrn Ingo Kunze mit Wirkung vom 01. Dezember 2009 als Werkleiter des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises, vorerst für zwei Jahre zur Probe.

(Zustimmung)

Informationen aus dem Werkausschuss

Der Werkausschuss fasste in seiner 1. Sitzung am 31.08.2009 nachfolgende Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung:

WA 07-01/09

Die Beratung des nichtöffentlichen Sitzungsteiles erfordert die Anwesenheit nicht zum Werkausschuss gehörender Personen:

Herr Hofmann, Herr Petschel, Herr Schirmer, Frau Sachse, Herr Rudolph, Herr Kuske, Frau Acker und Frau Wolf

(Zustimmung)

WA 08-01/09

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises beschließt:

- einen Vertreter des Sachgebietes Rechtsangelegenheiten sowie die Mitarbeiterinnen des Büro Landrat - Kreisorgane grundsätzlich zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Werkausschusses hinzuzuziehen.
- entsprechend dem Beratungsgegenstand die zuständigen Abteilungs- und Amtsleiter zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Werkausschusses hinzuzuziehen.“

(Zustimmung)

WA 09-01/09

Der Werkausschuss beschließt Rederecht für Herrn Hofmann (ECONUM Unternehmensberatung GmbH) zu TOP 8.

(Zustimmung)

WA 10-01/09

Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, Herrn Günther Rudolph mit Wirkung vom 30. November 2009 als Werkleiter des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises abzuberufen.

(Zustimmung)

Der Werkausschuss fasste in seiner 2. Sitzung am 09.11.2009 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

WA 11-02/09

Der Werkausschuss wählte Herrn Volker Schmidt als Ausschussvorsitzenden.

WA 12-02/09

Der Werkausschuss wählte Herrn Hans-Peter Perschke zum 1. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

WA 13-02/09

Der Werkausschuss wählte Herrn Roland Panitz zum 2. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

WA 14-02/09

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises die Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) des Saale-Holzland-Kreises.

(Zustimmung)

WA 15-02/09

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises unter Zugrundelegung der Gebührenkalkulation 2010 bis 2013 die Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis - Abfallgebührensatzung -.

(Zustimmung)

WA 16-02/09

1. Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft bestätigt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2010.
2. Der Werkausschuss empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, den Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung/zum Haushaltsplan 2010 zu beschließen.

(Zustimmung)

WA 17-02/09

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft genehmigt die Niederschrift seiner 1. Sitzung vom 31.08.2009.

(Zustimmung)

Der Werkausschuss fasste in seiner 2. Sitzung am 09.11.2009 nachfolgenden Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung:

WA 18-02/09

Der Werkausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft beschließt, die Firma

Saale-Druck Naumburg

Topfmarkt 7

06618 Naumburg

mit dem Druck des Abfallkalenders für das Jahr 2010 zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt 14.158,62 EUR brutto.

(Zustimmung)

Informationen aus dem Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss fasste in seiner 2. Sitzung am 26.11.2009 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

JHA 11-02/09

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt die überarbeiteten Richtlinien über die Gewährung von Annex-Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

(Zustimmung)

JHA 12-02/09

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt dem Kreistag den Haushaltsplanentwurf 2010 des Jugendamtes zur Beschlussfassung.

(Zustimmung)

JHA 13-02/09

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt den vorliegenden Jugendförderplan für die Planungsregion III: „Hermsdorf/ Bad Klosterlausnitz“ unter Berücksichtigung der gegebenen Hinweise.

(Zustimmung)

JHA 14-02/09

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 1. Sitzung vom 03.09.2009.

(Zustimmung)

Informationen aus den Ämtern

Schulverwaltungs- und Kulturamt

Anträge auf Förderung von Sportvereinen

Gemäß der Sportförderungsrichtlinie des SHK für den Kinder- und Jugendbereich können auch in diesem Jahr Anträge zur Förderung des Übungsbetriebes für Vereinsmitglieder eingereicht werden.

Um eine Förderung zu erhalten, müssen die Verwendungsnachweise des Vorjahres bis zum 31.03.2010 vorliegen. Neue Anträge sind bis zum **30.04.2010** beim Schulverwaltungs- und Kulturamt - Sachgebiet Kultur und Sport - einzureichen.

Die Anträge sind im Internet unter: www.saaleholzlandkreis.de (Pfad: Saale-Holzland-Kreis - Verwaltung und Bürgerservice - Ämter - Schulverwaltungs- und Kulturamt (Sport) - Sportförderung) oder beim Schulverwaltungs- und Kulturamt - Sachgebiet Kultur und Sport - (Frau Thoma, Tel.: 036691/70223) erhältlich.

Ordnungsamt

Rechtsverordnung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis

zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

vom 29.01.2010

Auf Grund des § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24.11.2006 (GVBl 2006, S. 541) wird für die Gemeinde Zöllnitz verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Zöllnitz dürfen an folgenden Sonntagen aus Anlass

- des Winterschlussverkaufes am 28.02.2010
- Firmenjubiläum am 29.08.2010
- des Tages der Deutschen Einheit am 03.10.2010
- des 1. Advents am 28.11.2010

die Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Eisenberg, den 29.01.2010
Abteilung Ordnung/Sicherheit, Umwelt,
Bauen und Wohnen
Im Auftrag

Lenz
Abteilungsleiter

Siegel
Im Original gezeichnet und gesiegelt

Rechtsverordnung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis

zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

vom 03.02.2010

Auf Grund des § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24.11.2006 (GVBl 2006, S. 541) wird für die Gemeinde Rothenstein verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Rothenstein dürfen an folgenden Sonntagen aus Anlass

- eines Firmenjubiläums am 28.02.2010
- eines Frühlingmarktes am 28.03.2010
- des Oktoberfestes am 10.10.2010
- des Herbstmarktes am 07.11.2010

die Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Eisenberg, den 03.02.2010
Abteilung Ordnung/Sicherheit, Umwelt,
Bauen und Wohnen
im Auftrag

Lenz
Abteilungsleiter

Siegel
Im Original gezeichnet und gesiegelt

Umweltamt/Untere Wasserbehörde

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Umweltamt/Untere Wasserbehörde

- Feststellung der UVP- Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 d UVPG i.V.m. §§ 3 und 4 ThürUVPG vom 20.06.2007 (GVBl. S. 85).

Die Stadt Eisenberg beantragte im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme „B 7 Eisenberg - Entflechtung Gewässer - Kanalnetz“, die Neuverlegung des Gewässers aus dem Zitronental beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die UVPG in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794) stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträgers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Zuständige Behörde für die Durchführung von Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren gemäß § 20 UVPG ist gemäß § 105 Abs. 1, Satz 2 ThürWG die jeweils örtlich zuständige Untere Wasserbehörde.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Der Ausbau eines Gewässers ist Nr. 11 der Anlage 1 zum Thüringer Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (ThürUVPG) zuzuordnen und somit ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Auf Grund der überschlüssigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) im LRA SHK; Umweltamt, Untere Wasserbehörde zugänglich.

Eisenberg, den 08.01.2010

Schirmer
Amtsleiter

Im Original gezeichnet

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde

Bekanntmachung

Dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises liegt ein Antrag auf „Durchführung einer Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht“ für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser in einem Umfang von Qmittel = 27 m³/d bei 5.400 m³/a zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe mit Ableitung des abgekühlten Wassers in den Meusebach in der Gemarkung Meusebach, Flur 3, Flurstück 218, gemäß § 3a UVPG vor.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S.1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2007 (GVBl.S.2470) stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträgers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser in einem Umfang von $Q_{\text{mittel}} = 27 \text{ m}^3/\text{d}$ bei $5.400 \text{ m}^3/\text{a}$ zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe mit Ableitung des abgekühlten Wassers in den Meusebach in der Gemarkung Meusebach, Flur 3, Flurstück 218, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage für das geplante Vorhaben nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 (Abl. L Nr. 41 vom 14.02.2003 S. 26) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Wasserbehörde, Schloßgasse 17, Zimmer 201, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 28.01.2010

Schirmer
Amtsleiter

- Siegel-
Im Original gezeichnet und gesiegelt

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994

(BGBl. Teil I Nr. 92 S. 390)

Durch die Gemeinde Mörsdorf, Hauptstraße 4, 07646 Mörsdorf, wurden für die auf den folgenden Grundstücken in der **Gemarkung Mörsdorf** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Abwasserleitung (AWL)	Anzahl der Schächte	Leitungslänge m	Schutzstreifen m
1	253/2	Mörsdorf	182	AWL DN 200, DN 250	0	151,00	5,0 - 7,0
1	252/1	Mörsdorf	4	AWL DN 200, DN 250	0	25,00	7,00
1	246	Mörsdorf	28	AWL DN 200, DN 250	0	40,00	7,00
1	245/1	Mörsdorf	49	AWL DN 200, DN 250	0	12,00	7,00
1	240	Mörsdorf	249	AWL DN 200, DN 250	0	11,00	7,00
1	239	Mörsdorf	126	AWL DN 200, DN 250	0	13,00	7,00
1	236	Mörsdorf	7	AWL DN 200, DN 250	0	13,00	7,00
1	235	Mörsdorf	126	AWL DN 200, DN 250	0	20,00	7,00
1	230	Mörsdorf	39	AWL DN 200, DN 250	0	19,00	7,00
1	229	Mörsdorf	75	AWL DN 200, DN 250	0	20,00	7,00
1	224	Mörsdorf	182	AWL DN 200, DN 250	0	10,00	7,00
1	223/3	Mörsdorf	33	AWL DN 200, DN 250	0	12,00	6,00
1	218/3	Mörsdorf	356	AWL DN 200, DN 250	0	15,00	5,00
1	217/3	Mörsdorf	25	AWL DN 200, DN 250	0	20,00	5,00
1	212/3	Mörsdorf	313	AWL DN 200, DN 250	0	12,00	5,00
1	211/3	Mörsdorf	194	AWL DN 200, DN 250	0	8,00	5,00
1	193/5	Mörsdorf	19	AWL DN 200, DN 250	0	19,00	5,00
1	192/5	Mörsdorf	287	AWL DN 200, DN 250	0	21,00	5,00
1	189/5	Mörsdorf	16	AWL DN 200, DN 250	0	19,00	5,00
1	184/5	Mörsdorf	21	AWL DN 200, DN 250	0	21,00	7,00
1	183/5	Mörsdorf	238	AWL DN 400	1	57,00	6,00
1	180/1	Mörsdorf	182	AWL DN 1000	0	8,00	10,00
1	117/1	Mörsdorf	4	AWL DN 1000	1	91,00	5,0 - 10,0
1	167	Mörsdorf	17	AWL DN 1000	0	8,00	5,0 - 7,0
1	166	Mörsdorf	323	AWL DN 1000	0	9,00	7,0 - 9,0
4	1067	Mörsdorf	52	AWL DN 1000	1	13,00	9,00
4	1113/1	Mörsdorf	4	AWL DN 1000	1	28,00	10,00
4	1049	Mörsdorf	24	AWL DN 600, DN 250	0	7,00	4,00
4	1048	Mörsdorf	22	AWL DN 600, DN 250	1	19,00	5,0 - 9,0
4	1056	Mörsdorf	136	AWL DN 600, DN 250	1	16,00	5,0 - 8,0
4	1050	Mörsdorf	24	AWL DN 600, DN 250	1	24,00	5,0 - 8,0
4	1051	Mörsdorf	177	AWL DN 600, DN 250	2	23,00	5,0 - 7,0
4	1045/2	Mörsdorf	183	AWL DN 300	0	25,00	6,00
4	1046/1	Mörsdorf	143	AWL DN 300	0	41,00	6,00
4	1022/13	Mörsdorf	15	AWL DN 400	1	28,00	5,00
4	1022/11	Mörsdorf	274	AWL DN 400	1	22,00	6,00
4	1085/4	Mörsdorf	356	AWL DN 400	3	63,00	6,00
4	1085/4	Mörsdorf	356	AWL DN 400, DN 1000	0	39,00	6,00
4	1085/4	Mörsdorf	356	AWL DN 1000	1	27,00	7,00
4	1086/2	Mörsdorf	182	AWL DN 1000	0	9,00	5,00
4	1085/2	Mörsdorf	182	AWL DN 1000	0	17,00	2,00
4	1092/5	Mörsdorf	44	AWL DN 1000, DN 500	2	39,00	1,0 - 9,0
1	182/21	Mörsdorf	201	AWL DN 500	1	69,00	8,00
Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Trinkwasserleitung (TWL)	Anzahl Schieber Hydrant	Leitungslänge m	Schutzstreifen m
1	251	Mörsdorf	4	TWL DN 80 PEHD	0	32,00	4,00
1	248	Mörsdorf	28	TWL DN 80 PEHD	0	12,00	4,00
1	247	Mörsdorf	39	TWL DN 80 PEHD	0	8,00	4,00

Flur	Flur - stück	Gemarkung	GB- Blatt	Trinkwasserleitung (TWL)	Anzahl Schieber Hydrant	Leitungs- länge m	Schutz- streifen m
1	243	Mörsdorf	49	TWL DN 80 PEHD	0	9,00	4,00
1	241/1	Mörsdorf	249	TWL DN 80 PEHD	0	9,00	4,00
1	238	Mörsdorf	126	TWL DN 80 PEHD	0	9,00	4,00
1	237	Mörsdorf	7	TWL DN 80 PEHD	0	10,00	4,00
1	234	Mörsdorf	126	TWL DN 80 PEHD	0	20,00	4,00
1	231	Mörsdorf	39	TWL DN 80 PEHD	0	20,00	4,00
1	228	Mörsdorf	75	TWL DN 80 PEHD	0	19,00	4,00
1	225	Mörsdorf	49	TWL DN 80 PEHD	0	13,00	4,00
1	222	Mörsdorf	33	TWL DN 80 PEHD	0	11,00	4,00
1	219	Mörsdorf	356	TWL DN 80 PEHD	0	15,00	4,00
1	216/2	Mörsdorf	356	TWL DN 80 PEHD	0	9,00	4,00
1	216/1	Mörsdorf	17	TWL DN 80 PEHD	0	22,00	4,00
1	210	Mörsdorf	194	TWL DN 80 PEHD	0	11,00	4,00
1	194	Mörsdorf	19	TWL DN 80 PEHD	0	5,00	4,00
1	253/2	Mörsdorf	182	TWL DN 80 PEHD	0	139,00	4,00
1	253/1	Mörsdorf	182	TWL DN 80 PEHD	0	13,00	2,00
1	252/1	Mörsdorf	4	TWL DN 80 PEHD	0	25,00	4,00
1	246	Mörsdorf	28	TWL DN 80 PEHD	0	40,00	2,0 - 4,0
1	245/1	Mörsdorf	49	TWL DN 80 PEHD	0	12,00	4,00
1	240	Mörsdorf	249	TWL DN 80 PEHD	0	11,00	4,00
1	239	Mörsdorf	126	TWL DN 80 PEHD	0	13,00	4,00
1	236	Mörsdorf	7	TWL DN 80 PEHD	0	13,00	4,00
1	235	Mörsdorf	126	TWL DN 80 PEHD	0	20,00	4,00
1	230	Mörsdorf	39	TWL DN 80 PEHD	0	19,00	4,00
1	229	Mörsdorf	75	TWL DN 80 PEHD	0	20,00	4,00
1	224	Mörsdorf	182	TWL DN 80 PEHD	0	7,00	2,0 - 4,0
1	184/5	Mörsdorf	21	TWL DN 80 PEHD	0	24,00	2,0 - 4,0
1	179	Mörsdorf	28	TWL DN 100 PEHD	0	31,00	4,00
1	176/2	Mörsdorf	65	TWL DN 100 PEHD	0	27,00	4,00
1	175	Mörsdorf	16	TWL DN 100 PEHD	0	20,00	3,00
1	172	Mörsdorf	289	TWL DN 100 PEHD	0	8,00	4,00
1	171	Mörsdorf	17	TWL DN 100 PEHD	0	10,00	4,00
1	167	Mörsdorf	17	TWL DN 100 PEHD	0	9,00	4,00
1	166	Mörsdorf	323	TWL DN 100 PEHD	UFH	11,00	4,00
4	1064	Mörsdorf	1	TWL DN 100 PEHD	0	9,00	4,00
1	182/21	Mörsdorf	201	TWL DN 150	OFH	71,00	4,00
4	1025/25	Mörsdorf	40	TWL 90 x 8,2 PEHD	0	11,00	3,00
4	1025/24	Mörsdorf	40	TWL 90 x 8,2 PEHD	0	3,00	3,00
4	1025/21	Mörsdorf	242	TWL 90 x 8,2 PEHD	0	12,00	3,00
4	1025/20	Mörsdorf	355	TWL 90 x 8,2 PEHD	0	14,00	3,00
4	1025/17	Mörsdorf	275	TWL 90 x 8,2 PEHD	0	16,00	2,00
4	1025/15	Mörsdorf	288	TWL 90 x 8,2 PEHD	0	15,00	3,00
4	128/4	Mörsdorf	139	TWL 90 x 8,2 PEHD	0	47,00	4,00
1	129/3	Mörsdorf	356	TWL DN 125	UFH, S	21,00	4,00
1	126/3	Mörsdorf	40	TWL DN 125	2 S	17,00	4,00
1	125/3	Mörsdorf	43	TWL DN 125	0	13,00	4,00
4	1085/2	Mörsdorf	182	TWL	0	1,00	4,00
4	1085/4	Mörsdorf	356	TWL DN 150	4 S	14,00	4,00
4	1087	Mörsdorf	146	TWL DN 150	S	8,00	4,00
4	1091	Mörsdorf	170	TWL DN 150	0	13,00	4,00
4	1092/3	Mörsdorf	44	TWL DN 150	0	31,00	4,00
1	471/2	Mörsdorf	21	TWL DN 150	0	51,00	4,00
1	471/3	Mörsdorf	21	TWL DN 150	0	6,00	4,00
1	471/4	Mörsdorf	21	TWL DN 150	UFH, 3 S	8,00	3,00
1	463/4	Mörsdorf	17	TWL DN 150	0	323,00	4,00
1	481/8	Mörsdorf	17	TWL DN 150	0	9,00	2,00
1	481/9	Mörsdorf	126	TWL DN 150	0	7,00	2,00
1	461	Mörsdorf	126	TWL DN 150	0	267,00	4,00
2	531/4	Mörsdorf	35	TWL DN 150	0	40,00	4,00
2	531/1	Mörsdorf	4	TWL 75 x 6,8 PEHD	0	115,00	4,00
2	531/1	Mörsdorf	4	TWL 50 PEHD	0	95,00	4,00
2	531/1	Mörsdorf	4	TWL DN 150	0	10,00	4,00
2	531/2	Mörsdorf	303	TWL 75 x 6,8 PEHD	0	6,00	4,00
2	722/2	Mörsdorf	49	TWL 75 x 6,8 PEHD	0	5,00	4,00
2	723/1	Mörsdorf	126	TWL 75 x 6,8 PEHD	0	90,00	3,0 - 4,0
2	815	Mörsdorf	182	TWL 75 x 6,8 PEHD	0	221,00	4,00

(UFH = Unterflurhydrant, OFH = Oberflurhydrant)

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **24.02.2010 bis 23.03.2010** während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegV BG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer
Amtsleiter

- Siegel
Im Original gezeichnet und gesiegelt

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 390)

Durch die **Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37 in 99097 Erfurt**, wurde für das auf den folgenden Grundstücken

in der **Gemarkung Camburg** befindliche **Hochwasserrückhaltebecken** der Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	Grundbuchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
0	613/38	Camburg	1094	überstaurbarer Bereich Hochwasserrückhaltebecken, Zuwegung, Kolksicherung nach dem Ablaufgerinne
0	618/5	Camburg	224	überstaurbarer Bereich Hochwasserrückhaltebecken
0	613/30	Camburg	1094	überstaurbarer Bereich Hochwasserrückhaltebecken
0	613/23	Camburg	1094	überstaurbarer Bereich Hochwasserrückhaltebecken, Zuwegung
0	613/21	Camburg	1094	überstaurbarer Bereich Hochwasserrückhaltebecken
0	613/34	Camburg	1094	überstaurbarer Bereich Hochwasserrückhaltebecken, Treibgutsperr
0	613/36	Camburg	1094	überstaurbarer Bereich Hochwasserrückhaltebecken
0	618/7	Camburg	224	überstaurbarer Bereich Hochwasserrückhaltebecken
0	613/33	Camburg	1094	überstaurbarer Bereich Hochwasserrückhaltebecken, Zuwegung

Der eingereichte Antrag sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 24.02.2010 bis 23.03.2010 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegV BG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Hochwasserrückhaltebecken einschließlich der zur Anlage errichteten Dämme und Deiche, der erforderlichen Entwässerungsgräben und Nebenanlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Fernwasserversorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer
Amtsleiter

- Siegel
Im Original gezeichnet und gesiegelt

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf den folgenden Grundstücken in

den **Gemarkungen Greuda, Altengönna und Zimmern** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBer) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	Grundbuchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	27/3	Greuda	8	Abwasserleitung, Schachtbauwerke
1	22 c	Greuda	49	Abwasserleitung, Schachtbauwerke
1	38/4	Greuda	66	Abwasserleitung, Schachtbauwerke
1	6/7	Altengönna	224	Trinkwasserleitung nebst Armatur
1	49/4	Altengönna	176	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
1	1/1	Zimmern	1	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk, Trinkwasserleitung
1	2/1	Zimmern	355	Trinkwasserleitung
1	12/1	Zimmern	183	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	12/2	Zimmern	345	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	13	Zimmern	291	Abwasserleitung
1	17	Zimmern	275	Schutzstreifen für Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	18	Zimmern	297	Abwasserleitung
1	19	Zimmern	272	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	23	Zimmern	294	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	24	Zimmern	353	Trinkwasserleitung
1	25	Zimmern	65	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	26	Zimmern	279	Abwasserleitungen
1	27	Zimmern	266	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	28	Zimmern	270	Abwasserleitung
1	30	Zimmern	58	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	39	Zimmern	337	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	40	Zimmern	300	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerke, rinkwasserleitung
T	41	Zimmern	201	Abwasserleitung
1	42	Zimmern	201	Abwasserleitung
1	46/1	Zimmern	164	Schutzstreifen für Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	49	Zimmern	36	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	53	Zimmern	185	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk,

Flur	Flurstück	Gemarkung	Grundbuchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	57	Zimmern	331, 332	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	58	Zimmern	143	Schutzstreifen für Abwasserleitung, Trinkwasserleitung
1	66	Zimmern	66	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	68/1	Zimmern	52	Abwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	70	Zimmern	346	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	91/1	Zimmern	279	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	91/2	Zimmern	279	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	92	Zimmern	95	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	93/1	Zimmern	208	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	93/3	Zimmern	302	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	1155	Zimmern	333	Abwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
1	1178	Zimmern	328	Schutzstreifen für Abwasserleitungen, Abwasser-schachtbauwerk
2	123/3	Zimmern	166	Trinkwasserleitung
2	125/3	Zimmern	279	Trinkwasserleitungen
4	255/4	Zimmern	279	Abwasserleitung, Einlaufbauwerk
4	267	Zimmern	337	Trinkwasserleitung
4	268	Zimmern	307	Trinkwasserleitung nebst Armatur, Be- und Entlüftungsschacht
4	269/1	Zimmern	279	Trinkwasserleitung, Wasserzählerschacht
4	270/2	Zimmern	306	Trinkwasserleitung
4	298	Zimmern	352	Trinkwasserleitung
4	299/1	Zimmern	294	Schutzstreifen für Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerke, Trinkwasserleitung
4	299/2	Zimmern	340	Trinkwasserleitung
4	300/1	Zimmern	381	Trinkwasserleitung
4	300/2	Zimmern	294	Trinkwasserleitung
5	316/2	Zimmern	234	Abwasserleitung, Schutzstreifen für Abwasserleitung
5	316/10	Zimmern	335	Abwasserleitung
5	1162	Zimmern	242	Abwasserleitung
6	352/2	Zimmern	279	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk, Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Gemarkung	Grundbuchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
6	362	Zimmern	257	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
6	364	Zimmern	294	Abwasserleitung
6	368	Zimmern	82	Trinkwasserleitung
6	371/1	Zimmern	307	Abwasserleitung
6	372	Zimmern	293	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
6	373	Zimmern	211	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
6	374/4	Zimmern	307	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk
6	374/5	Zimmern	279	Trinkwasserleitung
6	374/8	Zimmern	317-323	Abwasserleitung, Abwasser-schachtbauwerk, Trinkwasserleitung
6	374/9	Zimmern	310-316	Trinkwasserleitung
6	375/1	Zimmern	115	Trinkwasserleitungen nebst Armaturen
6	375/2	Zimmern	183	Trinkwasserleitung
6	380/1	Zimmern	307	Trinkwasserleitung
6	381	Zimmern	87	Trinkwasserleitung
6	382	Zimmern	81	Trinkwasserleitung
6	384	Zimmern	119	Trinkwasserleitung
6	391	Zimmern	15	Abwasserleitung
6	395/2	Zimmern	279	Abwasserleitung, Einlaufbauwerk

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **24.02.2010 bis 23.03.2010** während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, **07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201** eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegV BG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare

liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer
Amtsleiter

- Siegel-
Im Original gezeichnet und gesiegelt

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Freistaat Thüringen, Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena, wurden für die auf den folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Serba und Ottendorf** befindlichen gewässerkundlichen Meßanlagen Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Grundbuchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
2	135/1	Serba	312	Grundwasserbeobachtungsrohr, Zuwegung zum Rohr
2	322	Ottendorf	200	Grundwasserbeobachtungsrohr, Zuwegung zum Rohr

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarte mit Leitungsverlauf) können vom **24.02.2010 bis 23.03.2010** während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, **07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201** eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegV BG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer des oben genannten Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Wasserwirtschaftlichen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Antragsteller dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht betroffen ist oder in anderer Weise, als im Antrag dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit.

Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung des Widerspruchs durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenRDV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer
Amtsleiter

- Siegel-
Im Original gezeichnet und gesiegelt

Umweltamt/Untere Abfallbehörde

Allgemeinverfügung

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis/
Untere Abfallbehörde

Die **Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung vom 28.10.2009** regelt die Möglichkeiten und die Anforderungen für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Im Ausnahmefall darf danach Baum- und Strauchschnitt in festgelegten Zeiträumen verbrannt werden.

Der Saale-Holzland-Kreis als zuständige Untere Abfallbehörde hat den Verbrennungszeitraum für das Jahr 2010 einheitlich für das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises festgelegt auf

**Sonnabend, den 13.03.2010 bis einschließlich
Freitag, den 27.03.2010.**

Das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Folgende **Mindestabstände** sind einzuhalten:
 - 5 m zur Grundstücksgrenze,
 - 50 m zu öffentlichen Straßen,
 - 100 m zu Waldflächen (unter Beachtung der Waldbrandwarnstufen!),
 - 15 m zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung, Pappdächern sowie Öffnungen in Gebäudewänden.
- Verbrannt werden darf nur **trockener, unbelasteter Baum- und Strauchschnitt**. Der Gehölzschnitt muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt. Das Verbrennen ist nur **außerhalb** im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig.
- Die Verbrennung des Baum- und Strauchschnittes darf nur **unter Beaufsichtigung in den Tagzeitstunden (9.00 bis 19.00 Uhr)** erfolgen, wobei keine Gefahren durch Funkenflug oder Rauch entstehen und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft eintreten dürfen. Insbesondere sind Windrichtung und -stärke zu beachten; bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen **keine Mineralölprodukte oder brennbare Flüssigkeiten** benutzt werden. Das Verbrennen von häuslichen Abfällen, Reifen, mit Schutzmitteln behandelte Hölzer, Laub, Grasschnitt usw. bleibt weiterhin **verboten!!!**
- Auf die Beachtung des Sonn- und Feiertaggesetzes (Verbrennungsverbot) wird nochmals verwiesen. Diesbezüglich ist das **Verbrennen an Sonntagen nicht zulässig**.
- Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, nach Abschluss mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine **Nachkontrolle** ist zu gewährleisten!
- Um die Gefährdung untergeschlüpfter Tiere (Igel, Amphibien u.a.) zu vermeiden, ist der Gehölzschnitt **vor der Verbrennung unbedingt umzuschichten**.
- Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Nichteinhaltung der o.g. Anforderungen, insbesondere das Verbrennen außerhalb der festgelegten Zeiträume, das Mitverbrennen unzulässiger Stoffe und die Nichteinhaltung der Abstandsregelungen, kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Bürger, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, eigenverantwortlich prüfen müssen, ob sie die Voraussetzungen für die Verbrennung von Gehölzschnitt, insbesondere die Mindestabstände, einhalten.

Die Benachrichtigung des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Rettungsleitstelle Jena sowie der Polizeidienststellen im Landkreis zur Bekanntgabe des Verbrennungszeitraumes 2010 erfolgt grundsätzlich durch unser Amt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Dienstgebäude Schloßgasse 17 in 07607 Eisenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schirmer
Amtsleiter

(Siegel)
Im Original gezeichnet und gesiegelt

Gesundheitsamt

Lymphselbsthilfegruppe

„Betroffene und Angehörige und interessierte Bürger mit dem Krankheitsbild Lipödem, Lymphödem, Phlebödem und Übergewichtige melden sich bitte für die Gründung einer Selbsthilfegruppe im Sanitätshaus „Reuter“ oder im kreislichen Gesundheitsamt in Stadtroda, Kirchweg 18 bei Frau Lipinski (Tel. 036428/70807, E-mail: ga@lrashk.thueringen.de).

Interessierte können auch Kontakt mit der „Lymphselbsthilfe Thüringen e.V., Frau Gerda Bredehorn, Handy: 0172/3 649 036 aufnehmen.

Gesundheitstag am 17. März in Bad Klosterlausnitz

Am Sonnabend, dem 13. März 2010 wird in Erfurt die 18. Thüringer Gesundheitswoche im Rahmen der Gesundheitsmesse auf der Thüringen Ausstellung eröffnet.

Die Thüringer Gesundheitswoche hat schon eine längere Tradition. Die Landkreise und Städte veranstalten in diesem Rahmen im März 2010 eigene Gesundheitstage, wobei sie das gestellte Motto aufnehmen, thematisch aufbereiten sowie die Gesundheitsvorsorge und die Krankheitsbewältigung als gemeinsame Aufgabe jedes Einzelnen und der Gesellschaft erlebbar machen.

So ist die Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit sowie die Bewältigung chronischer Krankheit, bei optimaler Lebensqualität, nur als gemeinsame Aufgabe zu meistern. Dazu gibt es viele Wege, zu denen auch Impulse, wie die 18. Thüringer Gesundheitswoche gehören.

Unter dem diesjährigen Motto :

„Thüringer Kommunen in Bewegung - für gesunde Städte und Gemeinden“ veranstaltet der Saale-Holzland-Kreis den **Gesundheitstag am 17. März 2010, ab 13.00 Uhr, im Kurmittelhaus in Bad Klosterlausnitz.**

Das Thema greift den Gesundheitszieleprozess auf und regt mit seiner Formulierung **„Thüringer Kommunen in Bewegung“** zu vielerlei Gedankenspielen rund um die Gesundheit und ihre individuelle und gesellschaftliche Bedeutung an:

- **Mit Bewegung** wird der Mensch körperlich aktiv, trägt zur Verbesserung der Gesundheit und zur Bewältigung von Krankheit bei und beugt gezielt Krankheiten vor.
- **Veränderungen** beginnen mit dem ersten Schritt, und jeder sollte überlegen, wie der **persönliche Alltag „bewegter“** gestaltet werden kann. So wird der Körper mit jedem Schritt trainiert, denn zu Fuß gehen schützt vor Gesundheitsgefährdungen durch Bewegungsmangel.

Mit diesem individuellen Entschluss, das Leben gesundheitsbewußter zu gestalten, übernimmt jeder in seinem Lebensumfeld die Verantwortung für sich. Dazu gehört z.B. auch, dass Betroffene medizinische Vorsorgeangebote nutzen und im Krankheitsfall professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.

- **Bewegungsangebote, für Jung und Alt**, sollten zukünftig noch mehr in die städteplanerische Gestaltung, durch gezieltere Angebote im Stadtgebiet oder der ländlichen Kommune, einbezogen werden.

Diese Bewegungskampagne bringt einen Gewinn für den Einzelnen und für das Gemeinwesen: Das Leben in den Städten und Gemeinden soll mit mehr Gesundheit ausgefüllt und die Lebensbedingungen müssen attraktiver gestaltet werden!

In diesem Sinne laden wir Sie recht herzlich zum Gesundheitstag, am Mittwoch, dem 17.03. 2010 nach Bad Klosterlausnitz, in das Kurmittelhaus (Hermann-Sachse-Str. 46) ein!

Um **13.00 Uhr** eröffnet der **Erste Beigeordnete des Landkreises, Herr Dr. Dietmar Möller, gemeinsam** mit der **Bürgermeisterin von B. Klosterlausnitz, Frau Gabriele Klotz, den Gesundheitstag.**

13.30 Uhr geht es mit einem Schnupperkurs im **Nordic Walking** weiter, **14.00 Uhr** kann am **Bewegungstanz**; **14.45 Uhr** an der **Rückenschule**, **15.00 Uhr** an der **Wassergymnastik**, **15.45 Uhr** am **Aquajogging** teilgenommen werden. **16.00 Uhr** beginnt der **Arztvortrag: „Rückenschmerzen - was tun?“**, mit Herrn **OA Dr. Eisfeld**, Facharzt für Orthopädie, aus dem **Rudolf-Elle-Krankenhaus Eisenberg**.

Mit ihren Informationen stellen sich viele Selbsthilfegruppen, Krankenkassen, Organisationen, das DRK, das Kreissenienbüro, das Gesundheitsamt des Saale-Holzland-Kreises aber auch Fitnessstudios aus dem Saale-Holzland-Kreis vor.

Es werden Cholesterinmessung, Blutdruck- und Pulsermittlung sowie „Tipps rund um die gesunde Ernährung“ kostenlos, angeboten.

Kommen Sie nach Bad Klosterlausnitz! Machen Sie mit! Informieren Sie sich! Lassen Sie sich beraten und tun Sie etwas für Ihre Gesundheit im schönen Ambiente des Kurmittelhauses, unter Mitwirkung der Moritz- und Algos-Kliniken.

Wir wünschen Ihnen einen interessanten und bewegungsreichen Gesundheitsnachmittag!

Ihr Gesundheitsamt des Saale-Holzland-Kreises



Fäkalschlamm Entsorgung 2010

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) gibt die Termine für die Fäkalschlamm Entsorgung 2010 im Verbandsgebiet bekannt.

02.03. - 05.03.2010	Wetzdorf
08.03. - 15.03.2010	Rockau
16.03. - 18.03.2010	Mertendorf
19.03.2010	Karsdorfberg
22.03. - 24.03.2010	Rauschwitz
25.03.2010	Schmörschwitz
25.03.2010	Döllschütz
26.03.2010	Pretschwitz
29.03. - 01.04.2010	Hainchen
06.04.2010	Kämmeritz
07.04. - 12.04.2010	Walpernhain
13.04. - 15.04.2010	Buchheim
19.04. - 22.04.2010	Thiemendorf
23.04. - 30.04.2010	Eitzdorf
03.05.2010	Nickelsdorf
04.05. - 05.05.2010	Tauchlitz
06.05. - 17.05.2010	Silbitz
31.05. - 02.06.2010	Seifartsdorf
03.06. - 10.06.2010	Hartmannsdorf
11.06. - 17.06.2010	Rauda
18.06. - 23.06.2010	Kursdorf
24.06.2010	Aubitz
12.07. - 23.07.2010	Hainspitz
26.07. - 02.08.2010	Petersberg
03.08.2010	Kischlitz
04.08. - 05.08.2010	Tünshütz
09.08. - 11.08.2010	Dothen
12.08. - 16.08.2010	Poppendorf
17.08.2010	Willshütz
18.08.2010	Launewitz
19.08. - 22.09.2010	Schkölen
23.09.2010	Grabsdorf
24.09. - 27.09.2010	Thierschneck
28.09. - 30.09.2010	Graitschen/H.

04.10.2010	Pratschütz
05.10. - 06.10.2010	Zschorgula
07.10. - 11.10.2010	Nautschütz
12.10.2010	Böhlitz
13.10. - 19.10.2010	Großhelmsdorf
20.10. - 22.10.2010	Lindau
25.10. - 27.10.2010	Rudelsdorf
28.10. - 19.11.2010	Königshofen
22.11. - 23.11.2010	Törpla
24.11.2010	Serba, Klengel
25.11. - 26.11.2010	Crossen/Rosental
auf Abruf	Gösen, Trotz
	Eisenberg, Mühlal
	Crossen, Ahlendorf

Im Zeitraum der festgelegten Entsorgungstermine bitten wir die Grundstückseigentümer den ungehinderten Zugang zu den Grundstückskläranlagen bzw. Fäkalgruben sicherzustellen. Wird ein Kunde zum angegebenen Termin nicht erreicht, so wird eine Kundeninformation hinterlassen und es kann ein Ersatztermin mit der Entsorgungsfirma „mabec GmbH“ (Tel. 036691 42116 oder 0171 6451010) vereinbart werden.

Dringend zur Entsorgung angemeldete Grundstückskleinkläranlagen werden auch außerplanmäßig entsorgt. Für dadurch bedingte Abweichungen von Tourenplänen bitten wir die Kunden um Verständnis.

Böhm
Geschäftsleiterin

Im Original gezeichnet

Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend wird der in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) am 25. August 2009 gefasste Beschluss bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 18/2009

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung als Grundlage der Erstellung der Abwasserbeseitigungskonzeption die Investitionsfinanzierung mit Kreditaufnahme (Variante I) durchzuführen.“

Ergänzung:

Unabhängig von der Festlegung einer Variante zur Erstellung der Abwasserbeseitigungskonzeption (ABK) wird der in der Variantenrechnung von Mai 2009 ermittelte Erhöhungsbetrag für Abwasser als absolute Obergrenze nach Realisierung aller Investitionsmaßnahmen der ABK im Einzugsgebiet des ZWE festgelegt. Eine Anpassung der Kosten erfolgt stufenweise.

Eisenberg, 2009-09-28

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender

(Siegel)
Im Original gezeichnet und gesiegelt



Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

Baumaßnahme: Stadtroda Mischwasserkanal und Trinkwasserleitung Herrenstraße

Der Zweckverband zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland beabsichtigt, in 07646 Stadtroda folgende Anlage errichten bzw. erneuern zu lassen:

-Mischwasserkanal Herrenstraße mit Anbindung an die Kläranlage Stadtroda Im gesamten Baubereich erfolgt parallel zum Kanalbau die Erneuerung der Trinkwasserleitung. Die Baumaßnahmen erfolgen im Zusammenhang mit dem grundhaften Straßenausbau.

Die Bauarbeiten beginnen im März 2010. Es ist geplant, die Baumaßnahmen im September 2010 abzuschließen. Mit der Herstellung der Anschlussmöglichkeit an die Kläranlage Stadtroda entsteht für alle anschließbaren Grundstücke die Abwasserbeitragspflicht gemäß der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS).

In die Planungsunterlagen und Satzungen kann nach telefonischer Anmeldung (Tel. 036601/ 578-0) in unseren Geschäftsräumen in Hermsdorf, Rodaer Str. 47, Einsicht genommen werden.

Hermsdorf, den 28.01.2010

Perschke
Vorsitzender des Zweckverbandes zur
Wasserver- und Abwasserentsorgung
der Gemeinden im Thüringer Holzland

Im Original gezeichnet und gesiegelt

